

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG zu den STELLUNGNAHMEN der BEHÖRDEN und SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE zum VORENTWURF**

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag des Planungsbüros HPC AG bzw. der Verwaltung
1.1	<p>Landratsamt Ostalbkreis Baurecht und Naturschutz Ansprechpartner: Michael Bullinger</p> <p>(Stellungnahme vom 04.04.22)</p>	<p>Zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><b>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur</b> (Herr Schneider, Tel. 07961 567-3231)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf den Anlagen der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen.</li> <li>2. Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraße in Anspruch genommen werden müssen, ist ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur einzureichen (§ 21 Abs. 1 StrG).</li> <li>3. An der Einmündung zur Kreisstraße 3298 sind Sichtfelder mit den Abmessungen 70/5/70 m im Bebauungsplan vorzusehen und von jeder sichthindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe, gemessen über Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße bzw. Erschließungsstraße gelten. Die angegebenen Maße beziehen sich auf die Mitte der auf den Knotenpunkt zuführenden Fahrspur der Kreisstraße bzw. Erschließungsstraße (§ 25 Abs. 1 u. § 28 Abs. 2 Straßengesetz). Die notwendigen Sichtfelder sind durch entsprechenden Einschrieb und Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung im Lageplan des Bebauungsplanes sicherzustellen.</li> <li>4. Für die Detailplanung entlang der B 29 legt die Gemeinde dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur, sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.2, einen baureifen Entwurf (Lageplan M. 1:500 mit Höhenlinien, Längs- und Querschnitte) vor, der nach Zustimmung des Landratsamts Ostalbkreis der Ausführung zugrunde gelegt wird.</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es besteht kein Regelungsbedarf im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es besteht kein Regelungsbedarf im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Die Sichtfelder werden in die Bauleitplanung aufgenommen und durch entsprechende Festsetzungen gesichert. In der Planzeichnung werden die Sichtdreiecke Rosenstraße / B29, Michelfelder Straße / B29 dargestellt.</p> <p>Eine Änderung der Ortsdurchfahrt ist aktuell nicht vorgesehen. Ausnahme bildet der Einmündungsbereich der Michelfelder Straße, hier soll ggf. eine Aufweitung der Schleppkurve erfolgen. Planung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in einem eigenständigen Verfahren.</p>

		<p><b>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</b>  <u>Gewerbeaufsicht</u>                  (Frau Wurmbrand, Tel. 07361 503-1183)</p> <p>Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und das Gesamtbild des historisch gewachsenen Dorfkerns Aufhausen mit seiner typischen Dorfstruktur erhalten werden. In Bopfingen und den Teilorten besteht ein anhaltend hoher und dringender Bedarf an Wohnbauflächen. Der Bebauungsplan „Alter Dorfkern“ soll die bestehenden Innenentwicklungspotenziale im Plangebiet aufzeigen und soll Vorgaben für eine an die bestehende Bebauung angepasste bauliche Entwicklung dieser Flächen sowie für die weitere städtebauliche Entwicklung im Bestand festsetzen. Im Flächennutzungsplan ist der gesamte Planbereich als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan gelte laut Beschreibung damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht unter Einhaltung der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Richtlinien und Verordnungen keine Bedenken.</p> <p><b>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</b>                  (Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u>                  Das Plangebiet wird bisher weitgehend im Mischsystem entwässert. Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verlauf der Planungen die Elemente der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung mit modifizierten Entwässerungssystemen in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden, vor allem auch vor dem Hintergrund der Fremdwasserproblematik mit hohen Fremdwasseranteilen in der Ortskanalisation und negativen Auswirkungen auf die Regenwasserbehandlung und Abwasserreinigung.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u>                  Das Plangebiet wird vom Gewässer II. Ordnung Eger durchflossen.</p> <p>Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Hochwasser können nicht vollständig ausgeschlossen werden, insbesondere ist bekannt das im Bereich des Eger-Quelltopf, sog. „schwarzes Loch“, auf Flurstück 116/7 periodisch wiederkehrend Ausuferungen auf die Michelfelder Straße stattfinden. Es</p>	<p>Die Bebauung entlang der B 29 wird mit dem Landratsamt Ostalbkreis abgestimmt.</p> <p>-</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Elemente der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung mit modifizierten Entwässerungssystemen sollen entsprechend Berücksichtigung finden und die Fremdwasseranteile in der Ortskanalisation vermindert werden. Eine Regelung im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung ist jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Überschwemmungsbereiche werden analysiert und ggf. nachrichtlich in die Bauleitplanung aufgenommen. Die</p>
--	--	--	--

	<p>wird empfohlen die Bebauungen für das bestehende Hochwasserrisiko in einer hochwasserangepassten Bauweise und Höhenlage auszurichten.</p> <p>Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen ist deshalb im Bebauungsplan darzustellen. Gemäß § 29 Abs. 1 WG ist dieser im Innenbereich 5 m breit. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich hier bei Gewässer mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante bzw. ab der Ufermauer. Grundstücksgrenzen spielen hierbei keine Bedeutung. Im Bebauungsplan ist deutlich zu machen, dass das Errichten von baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich des Gewässerrandstreifens verboten ist., soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG).</p> <p>Da sich in der Gebäudewirtschaft die erforderlichen Klimaanpassungen der nächsten Jahrzehnte nur sehr langsam umsetzen lassen, sollten die Potentiale der Dachbegrünung und der Regenwassernutzung als Brauchwasser (WC, Waschmaschine, Gebäudekühlung, Gebäudeheizung, Gießwasser) im Bebauungsplan betont werden und entsprechende Anreize für die Bauherren geschaffen werden.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, so hat der Vorhabenträger auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG, § 2 Abs. 3) für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. <u>Bei zulassungsfreien Vorhaben hat dies sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfolgen und bei zulassungspflichtigen Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen.</u></p>	<p>Festsetzungen zu Höhenlagen der OKFF werden in überschwemmungsgefährdeten Lagen ggf. entsprechend angepasst.</p> <p>Die ökologische Gestaltung von Gewässerrandstreifen entspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Bopfingen. Die Gewässerrandstreifen werden in der Planzeichnung dargestellt und im Textteil entsprechend berücksichtigt. Innerhalb des Gewässerrandstreifens wird keine neue Bebauung zugelassen, dem Gewässer soll wo möglich ein ausreichender Raum für eine eigendynamische, ökologische Entwicklung geschaffen werden. Durch Bauleitplanung werden keine Eingriffe in das Gewässer und dessen Ufer vorbereitet. Künftige wasserbauliche Maßnahmen sind ggf. durch ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zu begleiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden hinsichtlich der Belange der Klimaanpassung geprüft.</p> <p>-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Vorhaben &gt; 0,5 ha auf unbelasteten Flächen sind jedoch nicht zu erwarten.</p>
--	---	---

		<p>Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen im Planbereich vor.</p> <p><b>Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung</b> (Herr Kuhn, Tel. 07361 503-5445)</p> <p>Im Bebauungsplan sind die Flurstücksnummern 56/1, 62/4, 110/2, 110/3 und 279 sowie die Lagebezeichnung „Höhenweg“ auf Flurstück 110 der Gemarkung Aufhausen nicht vollständig lesbar. Außerdem fehlt die Angabe der Flurstücksnummern 116, 278, 294, 300, 430 und 64 sowie dessen Lagebezeichnung „Lauchheimer Straße“. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im Bebauungsplan die Grenzen der tatsächlichen Nutzung gleich dargestellt sind, wie die Flurstücksgrenzen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt Geltungsbereich fehlt bei der Beschreibung der nördlichen Begrenzung die Angabe der Flurstücksnummer 64 „Lauchheimer Straße“. Der Südosten wird zusätzlich durch die Flurstücke 108, 109, 110 und 116/5 begrenzt und die Flurstücke 17/1 und 17/2 begrenzen den Geltungsbereich vollständig. Der Südwesten wird nicht durch die Flurstücke 274/2 und 31 abgegrenzt. Allerdings begrenzen Teilflächen der Flurstücke 3/1 und 41 sowie das Flurstück 30 den Südwesten des Plangebiets.</p> <p><b>Geschäftsbereich Naturschutz</b> (Herr Hügler, Tel. 07361 503-1872)</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u> Zum Erhalt der bereits älteren, ortsbildprägenden Einzelbäume sollten verpflichtende Pflanzbindungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Des Weiteren ist die Verwendung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtungstechnik und -mittel in die textlichen Festsetzungen mitaufzunehmen.</p>	<p>-</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Für bestehende, ortsbildprägende Einzelbäume werden verpflichtende Pflanzbindungen festgesetzt.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Die Verwendung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtungstechnik und -mittel wird bei Neuanlagen in der örtliche Bauvorschrift wie folgt festgesetzt: <i>„Öffentliche und private Außenbeleuchtungen (Straßenbeleuchtungen, Hofflächen, Werbeanlagen, etc.) sind insektenfreundlich auszuführen: Es sind nur voll abgeschirmte</i></p>
--	--	--	--

		<p>Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme vom 04.08.2016 zu o. g. Bebauungsplan verwiesen, diese gilt weiterhin fort.</p> <p>-----</p> <p><b>Stellungnahme von 2016</b>  <i>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen, vorbehaltlich der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, keine Bedenken.</i></p> <p>1. <u>Artenschutz</u>  <i>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auch die Eger mit einer Lauflänge von ca. 280 Metern enthalten. Die Eger ist im Bereich Aufhausen inzwischen durchgehend durch den Biber besiedelt. Zwar sind die Gewässerufer im Geltungsbereich überwiegend hart verbaut und damit vor Biberuntergrabungen gesichert, auch sind die angrenzenden Grundstücke als Biberlebensraum bislang meist für die Tiere nicht zugänglich. Trotzdem ist bei allen Überlegungen im Bereich des Fließgewässers der Biber zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich sind Fledermausquartiere zu vermuten, teilweise auch bekannt. Sofern insbesondere ältere Gebäude abgerissen oder umgewandelt werden sollen, sind artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die Fledermaus-Fauna zu untersuchen. Aufgrund der bekannten Vorkommen streng geschützter Arten im geplanten Geltungsbereich ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die insbesondere die o.g. Arten, bzw. Artengruppen aber auch Vögel sowie andere planungsrelevante Arten umfasst.</i></p> <p>2. <u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u>  <i>Nachdem im Geltungsbereich auch mehrere größere Baulücken mit teilweise altem und entsprechend wertvollem Gehölz- und Baumbestand überplant werden und je nach Planung verloren gehen, ist auch ein Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu</i></p>	<p><i>Leuchten zulässig, die kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen. Es sind nur Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin zulässig. Lichtmenge und Dauer der Beleuchtung sind möglichst gering zu halten."</i></p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.08.2016 wird berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.</p> <p><i>Ein Vorkommen des Bibers ist aktuell aufgrund des Hartverbbaus der Eger innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht gegeben. Bei einer künftigen, naturnahen Gestaltung des Gewässerrandstreifens oder des Gewässers sind geeignete Schutzmaßnahmen (Fraßschutz, Schutz vor Untergrabungen) zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil unter „Hinweis zur Gewässergestaltung / Biberschutz“ ergänzt.</i></p> <p>Eine faunistische Bestandserfassung und eine darauf aufbauende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden durchgeführt und sind der Begründung des Bebauungsplans beigelegt. Unter C12 „Hinweis auf Fledermausvorkommen“ sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.</p> <p>Bei dem BPlan „Alter Dorfkern“ handelt sich um einen BPlan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, welcher im Vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB ohne</p>
--	--	---	--

		<p><i>befürchten. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und ggf. Vermeidungs-/Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen eines Umweltberichtes vorzulegen.</i></p> <p>3. <i>Hinweise und Anregungen</i>  <i>Schutzgebiete / gesetzliche geschützte Biotopflächen sind von der Planung nicht direkt betroffen. Auswirkungen auf die in der Nähe befindlichen Natura-2000-Gebiete sind nicht zu erwarten, weil der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans bereits bisher besiedelt und bebaut ist.</i></p> <p><i>Die Bebauungsplanaufstellung sollte auch dazu genutzt werden, um die ökologischen Verhältnisse im Bereich der Eger zu verbessern, das Fließgewässer naturnäher zu gestalten und auch für die Aufhausener Bevölkerung „in Wert zu setzen“.</i></p> <p><i>Der Naturschutzbeauftragte regt an, Nisthilfen für die Wasserramsel an der Brücke zu installieren.</i></p> <p><i>Von den Geschäftsbereichen Straßenverkehr, Geoinformation und Landentwicklung, Wald und Forstwirtschaft, Gesundheit sowie der Kreisbaumeisterstelle Bopfingen werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtenden Fakten mitgeteilt.</i></p> <p>Von den <b>Geschäftsbereichen Landwirtschaft, Gesundheit, Straßenverkehr sowie Nachhaltige Mobilität</b> werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Umweltbericht und Umweltprüfung durchgeführt werden kann. Eine wesentliche Erleichterung für die planaufstellende Kommune besteht nach dieser aktuellen Rechtsgrundlage darin, dass Eingriffe in Natur und Landschaft, welche durch einen solchen Bebauungsplan zugelassen werden, entgegen § 1a Abs. 3 BauGB nicht ausgeglichen werden müssen (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Der Forderung nach einem Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird deshalb nicht entsprochen.</p> <p>-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im Bereich der Eger und eine Aufwertung des Gewässers für die Aufhausener Bevölkerung wird im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anlage von Nisthilfen für die Wasserramsel wird geprüft.</p> <p>-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Die Stellungnahmen der <b>Geschäftsbereiche Denkmalschutz sowie der Kreisbaumeisterstelle Bopfingen</b> werden schnellstmöglich nachgereicht.</p> <p><b>Hinweis zur Einreichung der Unterlagen:</b></p> <p>Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge bitten wir Sie, künftig die Unterlagen nur noch digital (bitte auch keine CDs) zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- per Email: <a href="mailto:baurecht@ostalbkreis.de">baurecht@ostalbkreis.de</a></li> <li>- über unseren SubmitBox Link: <a href="https://secutrans.ostalbkreis.de:443/submit/baurecht">https://secutrans.ostalbkreis.de:443/submit/baurecht</a></li> <li>- Veröffentlichung auf Ihrer Homepage</li> <li>- von Ihnen mitgeteilter Link</li> </ul> <p>Ihre Anfrage auf Stellungnahme richten Sie bitte an die Email-Adresse <a href="mailto:baurecht@ostalbkreis.de">baurecht@ostalbkreis.de</a>.</p>	<p>Die noch ausstehenden Stellungnahmen sind unter Punkt 1.2 (siehe unten) aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p><b>1.2</b></p>	<p>Landratsamt Ostalbkreis Denkmalschutz Ansprechpartner: Michael Bullinger  (Stellungnahme vom 19.04.22)</p>	<p>Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 04.04.2022 leiten wir Ihnen die Stellungnahmen der noch ausstehenden Geschäftsbereiche nach:</p> <p><b>Geschäftsbereich Denkmalschutz</b> (Frau Kling, Tel. 07361/503-1364)</p> <p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflege</b></p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege begrüßt im Grundsatz die Aufstellung eines Bebauungsplans das zum Schutz des historisch gewachsenen Dorfkerns Aufhausen mit seiner typischen Dorfstruktur. Wir bitten im Rahmen der Aufstellung die historischen Gebäude und Objekte zu Berücksichtigen. Im Geltungsbereich befinden sich die nachfolgenden Kulturdenkmale:</p> <p><u>Michelfelder Straße 2 (Kulturdenkmal nach §2 DSchG):</u> Wohnhaus, Putzbau mit Schopfwalmdach, in Ecklage, 20er Jahre 20. Jahrhundert.</p> <p><u>Tulpenstraße 1 (Kulturdenkmal nach §2 DSchG):</u> Mühlenanwesen, bestehend aus Mühlengebäude und Ökonomiegebäude, sowie Nischenfigur; Mühlengebäude, zweigeschossig mit hohem Satteldach, ehemals Mühle; giebelseitig auf Höhe des 1. DG. Nischenfigur eines Heiligen, als Mönch gewandet (St. Leonhardt?); im rechten Winkel traufseitig an das Mühlengebäude anschließend Ökonomiegebäude bestehend aus Stall und Scheune, im späten 19/frühen 20 Jahrhundert umgebaut, im Kern wohl älter.</p> <p><u>Waldstraße 2 (Kulturdenkmal nach §2 DSchG):</u></p>	<p>-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Liste der Kulturdenkmale wird in den Planunterlagen des Bebauungsplans ergänzt.</p>

Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Chor Wappentafel der Öttingen, bezeichnet 1702, Kirchenschiff 1766, wohl neuzeitlich umgestaltet; Kriegerdenkmal mit Kruzifixus nach dem 1. Weltkrieg (Sachgesamtheit).

Michelfelder Straße 4 (bei), (Kulturdenkmal nach §2 DSchG):

Jüdisches Ritualbad, an der Eger befindlicher eingeschossiger Satteldachbau, verputzter Steinbau mit Quadersockel, von 1839.

Die genaue Lage der Kulturdenkmale können Sie der nachfolgenden Kartierung entnehmen:



Wir bitten um die Übernahme und planungsrechtliche Sicherung der Kulturdenkmale in die Planunterlagen und weisen darauf hin, dass an der Erhaltung der Kulturdenkmale aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i. V. m. §8 DSchG) besteht. Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale ist nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

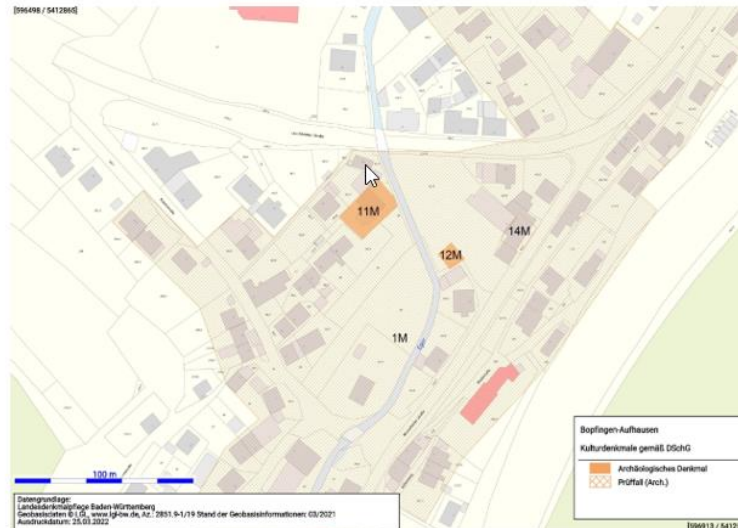
**Archäologische Denkmalpflege**

Durch die Planung sind nachfolgende archäologische Kulturdenkmale und Prüffälle betroffen (siehe beigefügte Kartierung):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Textteil des Bebauungsplans ergänzt.

Der Hinweis auf archäologische Kulturdenkmale und Prüffälle bzw. Teile hiervon sowie Teile eines Grabungsschutzgebietes

- Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Aufhausen (Prüffall, 1M)
- Neuzeitliche Synagoge (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, 11M)
- Neuzeitliche Mikwe (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, 12M)
- Neuzeitliche Synagoge (Prüffall, 14M)



wird als Karte und Liste einschließlich der Hinweise auf die Erfordernis von archäologischen Voruntersuchungen in den Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise aufgenommen. Die Hinweise im Textteil des Bebauungsplans werden entsprechend ergänzt (Liste und Abbildung).

Bei Bodeneingriffen in dem betreffenden Areal ist vor allem in den bislang unbebauten bzw. nicht tiefgreifend gestörten Bereichen mit der Existenz archäologischer Zeugnisse zu rechnen, die Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG darstellen. An der Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Zum Schutz vor deren unbeobachteter Zerstörung bedürfen Bodeneingriffe gemäß §§ 8 und 15 DSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Kann der Erhalt von Kulturdenkmalen im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können archäologische Untersuchungen notwendig werden.

Bei Neubau- und Neugestaltungsvorhaben mit Bodeneingriffen innerhalb des kartierten Bereichs und seines direkten Umfelds ist daher insbesondere für die o. g. Kulturdenkmale eine weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Im Einzelfall kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen neben den relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (Kelleranlagen, Kanal- und Leitungsstrassen etc.) ersichtlich werden.

Die Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern wird im Textteil des Bebauungsplans unter Teil C „Hinweise“ werden entsprechend ergänzt.

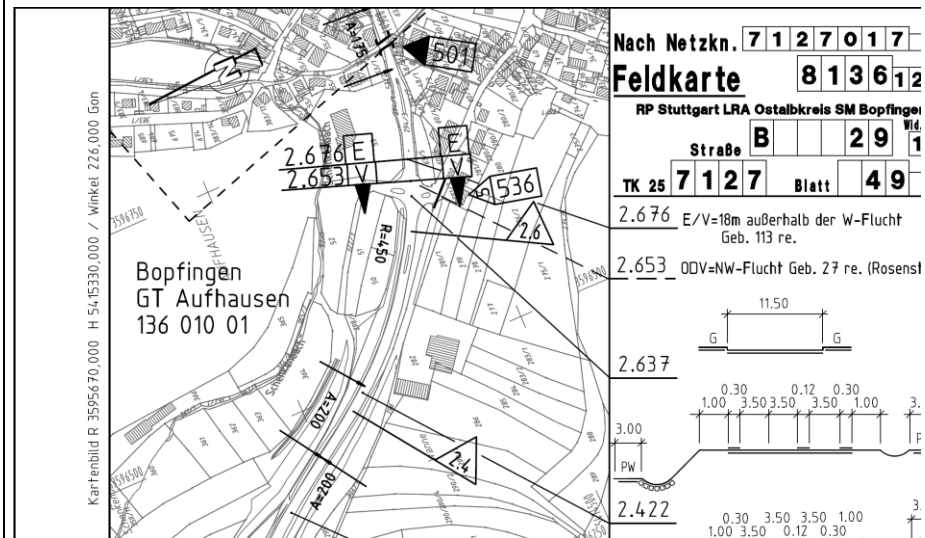
		<p>Geplante Maßnahmen sollten deshalb frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege eingereicht werden, damit Planungssicherheit erzielt und Wartezeiten durch archäologische Untersuchungen vermieden oder minimiert werden können. Nach Prüfung dieser Unterlagen werden ggf. baubegleitende Untersuchungen, bauvorgreifende Sondagen und/oder archäologische Rettungsgrabungen notwendig. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Dokumentation und Bergung archäologischer Kulturdenkmale einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zu finanzieren ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Olaf Goldstein M. A. (olaf.goldstein@rps.bwl.de).</p> <p>Von der <b>Kreisbaumeisterstelle Bopfingen</b> werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Die Denkmalschutzbehörde wird weiter am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>-</p>
<p><b>2a</b></p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ansprechpartnerin: Isabel Ennulat (Stellungnahme (<b>Email</b>) vom 21.03.22)</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

		<p><b>Raumordnung</b>                  Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:                  Abt. 3 Landwirtschaft - Frau Cornelia Kästle - Tel.: 0711/904-13207 - Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de                  Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen - Herr Karsten Grothe - Tel. 0711/904-14224 - Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de                  Abt. 5 Umwelt - Frau Birgit Müller - Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de                  Abt. 8 Denkmalpflege - Herr Lucas Bilitsch - Tel.: 0711/904-45170 - Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die baurechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 3 – 5 insbesondere zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung, der Sicherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung des baukulturellen Erbes und dem vorrangigen Innenentwicklungsgebot sowie des § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Flächen wurden berücksichtigt. Der vorliegende Bebauungsplan dient der Nutzbarmachung von innerörtlichen Baupotentialen und trägt damit zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei. Die Ziele der Raumordnung wurden bei der Planaufstellung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Regierungspräsidium erhält eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form nach Inkrafttreten des Planes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2b</b></p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart                  Abteilung 4                  – Mobilität, Verkehr, Straßen                  Ansprechpartnerin:                  Christina Gronmayer  <b>(1. Stellungnahme vom 07.04.22)</b></p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr, Straßen) nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung. Die Stadt Bopfingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans, eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Dorfkerns von Aufhausen zu ermöglichen. Den nördlichen Gebietsrand stellt die Bundesstraße B 29 dar.</p> <p>Dem o. g. Bebauungsplan können wir zustimmen, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p>	<p>-</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Bundesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden.</li> <li>• Auf Grundlage dieser Detailpläne müssen ggf. Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an der Bundesstraße abgeschlossen werden. Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen sind von der Gemeinde zu tragen.</li> <li>• Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind zu beachten. Sofern die Lärmbeurteilung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.</li> </ul>	<p>Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>
<p><b>2c</b></p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Ansprechpartnerin: Christina Gronmayer <b>(2. Stellungnahme vom 08.04.22)</b></p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr, Straßen) nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung. Die Stadt Bopfingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans, eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Dorfkerns von Aufhausen zu ermöglichen. Den nördlichen Gebietsrand stellt die Bundesstraße B 29 dar.</p> <p>Dem o. g. Bebauungsplan können wir zustimmen, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Regierungspräsidium Stuttgart (Baureferat Ost) plant den Bau einer Querungshilfe für den Geh- und Radverkehr im Bereich der Ortsdurchfahrtsgrenze von Aufhausen. Um den Planungsprozess zu beschleunigen, schlagen wir vor, die benötigten Flächen hierfür in den Bebauungsplan aufzunehmen und auf diese Weise die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Querungshilfe zu schaffen.</li> <li>• Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Bundesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden. Auf Grundlage dieser Detailpläne müssen ggf. Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an der Bundesstraße abgeschlossen werden. Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen sind von der Gemeinde zu tragen.</li> </ul>	<p>-</p> <p>Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, von einer Aufnahme der Planung "Querungshilfe für den Geh- und Radverkehr im Bereich der Ortsdurchfahrtsgrenze von Aufhausen" in die vorliegende Bauleitplanung wird abgesehen, da der räumliche Geltungsbereich des BPlans nicht mehr geändert werden soll, eine konkrete Planung bisher noch nicht vorliegt und eine Regelung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht für erforderlich gehalten wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind keine Umgestaltungen geplant. Mögliche künftige Umgestaltungen werden nicht durch den vorliegenden Bebauungsplan geregelt. Alle künftigen Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße werden frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger</p>

- Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keine baulichen Anlagen in einem Abstand von 20 m zur Bundesstraße errichtet werden. Dies ist im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans darzustellen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind zu beachten. Sofern die Lärmbeurteilung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.

Ergänzung auf Nachfrage: OD-Grenze im Plangebiet



BW bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt.

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mit seinen Abstandsgeboten wird beachtet, es erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan. Vom Anbauverbot sind nur Flächen außerhalb der Ortsdurchfahrt betroffen, die OD Grenze liegt nahe der Einmündung Rosenstraße in die B29 Richtung Lauchheim. Eine Bebauung ist hier nicht vorgesehen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind keine Umgestaltungen der B29 geplant. Mögliche künftige Umgestaltungen werden nicht durch die vorliegende Bauleitplanung geregelt. Entlang der B29 ist bisher unbepflanzter Innenbereich (§34 BauGB), im Flächennutzungsplan ist ein gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. Die bestehende Situation soll durch das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht verändert werden. Die bestehenden Gebäude entlang der B29 werden als Mischgebiet, Dorfgebiet oder dörfliches Wohngebiet ausgewiesen, so dass sich hier keine Veränderung der zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben.

3 Regionalverband Ostwürttemberg  
Anspruchspartner: Jonass Wolf  
(Stellungnahme vom 06.04.22)

Der Regionalverband Ostwürttemberg begrüßt die städtebauliche Neuordnung des alten Ortskerns von Aufhausen und hat hierzu keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken.

-

<p><b>4</b></p>	<p>LNV ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Ansprechpartner: Werner Gottstein (Stellungnahme vom 19.04.22)</p>	<p><b>Bebauungsplan „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum BP „Alter Dorfkern“. Wir nehmen im Namen und Auftrag des ANO, LNV und des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg wie folgt Stellung:</p> <p>Wir möchten Sie auffordern, dass Sie unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Oberdorf Ortsmitte“ bei einer Planaufstellung nach §13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung für den Bebauungsplan „Alter Dorfkern“, Gemarkung Aufhausen mit einfließen lassen.</p> <p>Wir möchten sie bitten uns am weiteren Verfahren den BUND Ortsverband Bopfingen und den Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg direkt zu beteiligen und uns entsprechende Unterlagen direkt zukommen zu lassen. Des Weiteren möchten wir die Entscheidung über unsere Einwendungen direkt an beide Verbände zugesendet bekommen.</p> <p><i>Hinweis: Stellungnahme des LNV / ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg zum BPlan „Oberdorf Ortsmitte“ vom 19.04.2022 durch HPC an dieser Stelle nachrichtlich ergänzt:</i></p> <p>Es ist zu begrüßen, dass die Stadt Bopfingen endlich an die Innenverdichtung herangeht. Von unserer Seite kann die Aussage: „Die Umsetzung einer ressourcenschonenden Innenentwicklung hat Vorrang gegenüber einer Außenentwicklung, zumal die verfügbaren Entwicklungspotenziale im Außenbereich immer knapper bemessen sind“ nur unterstützt werden. Es wäre daher sinnvoll mit aller Kraft an die Innenentwicklung heranzugehen und im Gegenzug einige geplante Baugebiete die nach BauGB §13b ausgewiesen werden sollen umgehend aufzugeben. Als Beispiel wäre das Baugebiet „Im Neufeld“ zu nennen. Gerade die Gemeinden sollen nach §13 KSG eine Vorbildfunktion in Bezug auf Klimaschutz übernehmen. Daher wäre eine weitere Versiegelung im Außenbereich sofort einzustellen. Eine Versiegelung der Böden im Außenbereich entzieht nicht nur die Böden als CO2-Senke, sondern auch wertvolle Ackerfläche unseren Landwirten. Wie uns der völkerrechtswidrige Krieg in der Ukraine zeigt und auch von der Landwirtschaft angemahnt, sollten wir uns im Lebensmittelbereich nicht unnötig abhängig machen. Des Weiteren bekämpfen wir damit auch den Hunger in der Welt.</p> <p>Zu IV. Begründung, Punkt 5.6, Seite 15 Es ist zu begrüßen, dass die Stadt Bopfingen folgendes vorschreibt: “Zur Sicherstellung einer angemessenen Durchgrünung wird zusätzlich festgesetzt, dass je</p>	<p>-</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der BUND Ortsverband Bopfingen und der Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg werden als TÖB weiterhin am Bauleitplanverfahren beteiligt. Das Abwägungsergebnis wird nicht mitgeteilt, da dies nicht dem üblichen Verfahren des Bauamtes entspricht und es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.</p> <p>Hinweis: Abwägungsvorschläge zum BPlan „Oberdorf Ortsmitte“ durch HPC an dieser Stelle nachrichtlich ergänzt:</p> <p>Das Ziel der Innenentwicklung hängt sehr von der Flächenverfügbarkeit der Potentialflächen ab. Um den Bedarf an Wohnraum in Bopfingen zu decken, wird die Stadt Bopfingen nach wie vor zweigleisig fahren müssen. Es wird versucht, die Innenentwicklung bestmöglich voranzubringen, Potentiale aufzuzeigen und neue Bebauung bestmöglich in den Bestand zu integrieren. Auf die Ausweisung neuer Baugebiete kann jedoch nicht verzichtet werden (siehe Bauflächenbedarfsnachweis der Stadt Bopfingen). Die weitergehenden Forderungen werden zur Kenntnis genommen sind in der vorliegenden Bauleitplanung aber nicht regelbar. Insgesamt werden die Belange des Klimaschutzes und der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die planerische Festsetzung bezieht sich auf die Neuanlage von Wohnbauflächen, nicht auf den</p>

		<p>Baugrundstück mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum oder vergleichbare Arten / Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Pro gepflanzten Baum sind hier mindestens 10 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche im Wurzelbereich vorzusehen. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen. Zur Bepflanzung sind insbesondere standortheimische Baum- und Straucharten sowie regional bewährten Obstgehölze vorzusehen. Obstbäume sind als Hochstamm zu pflanzen. Die Festsetzung von Pflanzgeboten erfolgt aus ökologischen, klimatischen und gestalterischen und Gründen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Eigenschaften.“ Es fehlt aber jegliche Festlegung in welchem Zeitraum Baum- und Strauchsorten zu pflanzen sind (Ausnahme abgängige Pflanzen) und vor allem wie und wann eine Kontrolle seitens der Verwaltung erfolgt und welche Maßnahmen ergriffen werden, falls die Pflanzgebote nicht eingehalten werden. In diesem Punkt muss eine Nachbesserung im B-Plan erfolgen, ansonsten bleibt es bei einer „Absichtserklärung“.</p> <p>Gleiches gilt im Übrigen auch für B 12, B 13 und B 14</p> <p>Zu IV. Begründung, Seite 20, B 8 Hier fordern wir, dass nicht nur in Ausnahmefällen eine Holzfassade verwendet werden darf, sondern ohne Ausnahme in die Materialliste aufgenommen wird. Holz war schon immer ein in den alten Dorfkernen bevorzugte Baumaterial (immerhin ist Oberdorf 750 Jahre alt) und hat zu dem noch den Vorteil als CO2-Speicher über eine lange Zeit zu dienen und stärkt die örtliche Wirtschaft und Waldbewirtschaftung. Damit würden die Ziele im KSG besser erreicht werden können wie mit z. B. Putz und Ziegelsteinen. Es wäre auch zu überlegen, ob Stroh-/Lehmgemische nicht ebenfalls als Fassadenmaterial genommen werden kann.</p> <p>Zu IV Begründung, Seite 21, B 10 Es ist unverständlich, warum nur bei Neubauten PV-Anlagen vorgeschrieben werden (eigentlich Gesetzeslage in der LBO Ba-Wü) und nicht auch bei Sanierung von Dächer PV-Anlagen zwingend vorgeschrieben werden.</p>	<p>Bestand, da hier ein Bestandschutz besteht. Es erfolgt eine Konkretisierung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Auch der Zeitbezug „<i>innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Bezug der Wohngebäude</i>“ wird ergänzt. Der Vollzug der festgesetzten bauordnenden Maßnahmen wird nicht in der Bauleitplanung geregelt, es erfolgt jedoch eine Ergänzung in den örtlichen Bauvorschriften, dass die Nichtbeachtung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 75 LBO eine Ordnungswidrigkeit darstellt und entsprechend geahndet werden kann. In die örtlichen Bauvorschriften wird aufgenommen: „<i>B23 Ordnungswidrigkeiten: Gemäß §75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften B1 bis B22 zuwiderhandelt. Gemäß §75 Abs. 4 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.</i>“ Eine mögliche Baukontrolle unterliegt der Bauverwaltung, es erfolgt keine Regelung im Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die o.g. Ergänzung hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten gilt auch für die örtlichen Bauvorschriften B12 Unbebaute Flächen / Freiflächen, B13 Vorgärten und B14 Bepflanzung. Eine mögliche Baukontrolle unterliegt der Bauverwaltung, es erfolgt keine Regelung im Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die örtliche Bauvorschrift B8 wird nicht geändert, da Holzfassaden keine ortstypischen Fassaden darstellen. Die vorliegende Bauleitplanung dient dazu, den typischen Ortscharakter zu erhalten, deshalb bleibt es bei der ausnahmsweisen Zulassung in Abstimmung mit der Stadt Bopfingen. Die Verwendung von Stroh-/Lehmgemischen stellen eine Putzart dar und sind damit gemäß Bauvorschrift B8 bereits zulässig.</p> <p>Die Vorgaben zur vorgeschriebenen Nutzung von PV-Anlagen sind inzwischen durch die Klimaschutzverordnung BW rechtskräftig gesetzlich geregelt. In der örtlichen Bauvorschrift B10 werden nur noch die Gestaltung der Anlagen geregelt.</p>
--	--	---	---

		<p>Die Planung lässt auch die Solarthermie komplett außen vor. Bei solarthermischen Anlagen (da relativ klein) sollte auch eine Aufständerung auf Dächer erlaubt sein (um hier die bestmögliche Energiegewinnung zu gewährleisten).</p> <p>Sowohl PV-Anlagen und Wärmepumpen wie auch solarthermische Anlagen sind Gebot der Stunde. Nicht nur aus Klimaschutzgründen, sondern auch um uns schneller unabhängig von fossilen Energieträgern zu machen. Auch hier zeigt uns der Krieg in der Ukraine die starke Abhängigkeit von Dritten (Russland, Saudi-Arabien etc.) in Bezug auf Energie. Mit einer Energiegewinnung vor Ort bleibt die Wertschöpfung vor Ort und stärkt unsere örtliche Wirtschaft. Es wirft auch die Frage auf, ob es nicht sinnvoll ist, kleine (genehmigungsfrei bis 12 Meter) Windkraftanlagen und Erdwärme- und Geothermieanlagen zu erwähnen und diese auch zu genehmigen bzw. als geeignet in dem Gebiet zu erachten.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen, die örtliche Bauvorschrift B10 wird um das Thema Solarthermie ergänzt. Die Gestaltungsvorschriften werden auch für Solaranlagen vorgeschrieben. Eine Aufständerung bleibt unzulässig, da im Plangebiet nur geneigte Dächer (Sattel- und Walmdächer) zulässig sind und das Ortsbild in besonderer Weise geschützt werden soll.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, PV-Anlagen und solarthermische Anlagen sind im Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt. Klein – Windkraftanlagen sind für die innerörtliche Bebauung wenig geeignet, es besteht kein Regelungsbedarf durch die Bauleitplanung. Die Anlage von Erdwärme- und Geothermieanlagen im Plangebiet wird begrüßt, aber auch hier besteht kein Regelungsbedarf durch die Bauleitplanung.</p>
<p><b>5</b></p>	<p>Netze ODR Ansprechpartner: Herr Martin Bühler (Stellungnahme vom 14.03.22)</p>	<p>Auf dem Flurstück 116/3 befindet sich eine Umspannstation der Netze ODR GmbH. Wir bitten Sie für diese Umspannstation eine Fläche für die Stromversorgung auszuweisen. Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>6</b></p>	<p>Gemeinde Kirchheim am Ries Ansprechpartnerin: Gabriele Hubel (Stellungnahme vom 05.04.22)</p>	<p>Der Gemeinderat Kirchheim am Ries hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 über den o.g. Bebauungsplan der Stadt Bopfingen beraten und bringt keine Bedenken und Anregungen vor.</p>	<p>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

<b>7</b>	Gemeinde Riesbürg Ansprechpartnerin: Isabel Mayer (Stellungnahme vom 02.03.22)	Die Gemeinde Riesbürg erhebt keine Einwände.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>8</b>	Feuerwehr Bopfingen	Es ging keine Stellungnahme ein.	Es ging keine Stellungnahme ein, es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>9</b>	GOA	Es ging keine Stellungnahme ein.	Es ging keine Stellungnahme ein, es ist keine Abwägung erforderlich.
<b>10</b>	Zweckverband RiesWasserVer-sorgung	Es ging keine Stellungnahme ein.	Es ging keine Stellungnahme ein, es ist keine Abwägung erforderlich.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG zu den STELLUNGNAHMEN der ÖFFENTLICHKEIT zum VORENWURF**

<b>Nr.</b>	<b>Öffentlichkeit (Stellungnahme vom ...)</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag des Planungs- büros HPC AG bzw. der Verwaltung</b>
		<b>Es gingen keine Stellungnahmen ein.</b>	Es gingen keine Stellungnahme ein, es ist keine Abwägung erforderlich.

Gefertigt:  
Harburg, den 27.03.2025

Anerkannt:  
Bopfingen, den .....

**HPC AG**

**Andrea Ganzenmüller**

**Dr. Gunter Bühler**  
Bürgermeister